

Titel:

Anhörungsrüge, Unzulässigkeit, Rechtsauffassung, rechtliches Gehör, Gegenvorstellung, Rechtskraft, Oberlandesgericht München

Schlagworte:

Anhörungsrüge, Unzulässigkeit, Rechtsauffassung, rechtliches Gehör, Gegenvorstellung, Rechtskraft, Oberlandesgericht München

Vorinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 08.09.2022 – 7 W 1216/22

LG München I, Beschluss vom 06.07.2022 – 6 O 11737/21

LG München I vom -- – 6 O 11737/21

Rechtsmittelinstanz:

VerfGH München, Entscheidung vom 24.09.2025 – Vf. 66-VI-22

Tenor

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers werden auf seine Kosten verworfen.

Gründe

1

Die Anhörungsrüge ist unzulässig. Die Begründung zeigt lediglich, dass der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung des erkennenden Einzelrichters nicht teilt, legt aber nicht dar, worin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegen soll.

2

Eine Gegenvorstellung gegen eine die Instanz abschließende, der Rechtskraft fähige Entscheidung ist nicht statthaft.